

Niederschrift
über die
Sitzung des Marktgemeinderates
Schliersee
v o m 19. November 2019
im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: Erster Bgm. Schnitzenbaumer

GRin Bommer	GR Dr. Mayer-Hubner
GR Dürr	GR Mödl
GR Guggenbichler	GRin Pohlus
GR Hirtreiter	GR Schauer
GR Höltschl E.	GRin Dr. Seidenfus
GR Höltschl J.	GR Sprenger
GR Krogoll	GR Waas
GRin Leitner A.	2. Bgm. Wunderle
GR Leitner M.	GR Zeindl
GR Markhauser	

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlten:

GR Kieninger	-/-
--------------	-----

Unentschuldigt fehlten:

-/-	-/-
-----	-----

Persönliche Beteiligung (Art. 49 GO):

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Mödl	210, 211	GR Krogoll	212, 214, 221

Oben genannte Gemeinderatsmitglieder haben bei der Beratung und Beschlussfassung genannter Punkte nicht teilgenommen.

Abwesenheit:

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
2. Bgm. Wunderle	208	-/-	-/-

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Lfd. Nr. 208	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
<p>Kommunalwahl 2020; Berufung Gemeindegewahlleiter und Stellvertreter</p> <p>Der Marktgemeinderat beruft die Zweite Bürgermeisterin, Frau Johanna Wunderle zur Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2020. Als Stellvertreterin wird Frau Christine Neundlinger (Wahlsachbearbeiterin beim Markt Schliersee) berufen. Die Parteien bzw. Wählergruppen benennen in der Dezember-Sitzung ihre Vorschläge für den Wahlausschuss.</p>			

Lfd. Nr. 209	anwesend: 20	für den Beschluss: 20	gegen den Beschluss: 0
<p>Verschmelzung Volkshochschulen Landkreis Miesbach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Marktgemeinderat Schliersee unterstützt das Vorhaben, eine zukunfts- und leistungsfähige Volkshochschule im Landkreis Miesbach aufzubauen und beteiligt sich mit einem solidarischen Mitgliedsbeitrag von 1,00 €/Einwohner. 2. Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, dass der Markt Schliersee dem neuen, noch zu benennenden Verein zum Zeitpunkt der Verschmelzung der bisher bestehenden Vereine mit der VHS Holzkirchen-Otterfing e. V. beitrifft. 3. Die bisherige Finanzierung des Standortes der VHS Schliersee wird fortgeführt. <p>Diese Beschlussfassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Volkshochschule Schliersee e. V. in einer Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss zur Verschmelzung des Vereins fasst.</p>			

Lfd. Nr. 210	anwesend: 19	für den Beschluss: 3	gegen den Beschluss: 16
<p>Antrag GR Dürr auf Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheids (Ratsbegehren) zum Thema ortsverträglicher Nahversorger für den Ortsteil Neuhaus</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 3 zu 16 Stimmen über den Antrag von GR Dürr vom 05.11.2019 auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Ratsbegehren) zum Thema Nahversorgung Neuhaus ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.</p>			

Lfd. Nr. 211	anwesend: 19	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 1
<p>Aufstellung eines (vorhabensbezogenen) Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans; Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Lebensmittelmarktes mit Wohnungen auf dem Grundstück FINr. 1405/2 T an der Josefstaler Straße</p> <p>1. Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, für den im Lageplan des Antrags auf Vorbescheid vom 23.07.2019 dargestellten Teilbereich des Grundstücks FINr. 1405/2 die Aufstellung eine vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB mit Vorhabens- und Erschließungsplan. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist vom Vorhabensträger bzw. Grundstückseigentümer auszuarbeiten; der Vorhabensträger trägt die Kosten des Verfahrens.</p> <p>2. Zur Sicherung der Planung und Durchführung des Vorhabens ist eine auf dem Grundstück lastende dingliche Sicherung (mit Vorkaufsrecht) einzutragen.</p> <p>3. Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 86 „Josefstaler-/Dürnbachstraße“ die 40. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet.</p>			

Lfd. Nr. 212	anwesend: 19		
<p>Bebauungsplan Nr. 82 „Dürnbach“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange – nochmaliger Auslegungsbeschluss</p> <p>für den Beschluss: 19 gegen den Beschluss: 0</p> <p>Auch wenn ein früheres Planungskonzept des Planers H. wie ausgeführt drei kleinere Doppelhäuser vorgesehen haben sollte, so wurde dem Markt Schliersee am 19.05.2019 eine Entwurfsplanung vorgelegt und am 22.08.2019 ein förmlicher Vorbescheid beantragt, die jeweils im Bereich der Doppelhäuser drei Baukörper mit jeweils Grundfläche 16,00 m x 10,00 m vorsehen. Die Ausführungen des Bevollmächtigten hinsichtlich einer kleineren geplanten Bebauung im Bereich der Doppelhäuser können insofern nicht nachvollzogen werden. Es wurden 3 Alternativen im Bauausschuss Schliersee vorgelegt. Der Bauausschuss entschied sich für die Variante mit zwei Doppelhäusern ohne Garagen. Bei dieser Lösung lässt sich auch die TG-Einfahrt mehr nach Osten verschieben und entzerrt die Zufahrt zur Waldschmidtstraße. Die Planung der Gemeinde setzt nunmehr anstelle der drei beantragten Doppelhäuser lediglich im Rahmen ihrer Planungshoheit zwei Doppelhäuser mit der Grundfläche 16,00 m x 10,00 m fest. Nach Ansicht der Marktgemeinde Schliersee fügt sich eine dritte Baureihe in Ost-West-Richtung nicht ein. Bislang sind im Gebiet zwei Baureihen vorhanden. Zudem erreicht die Überdachung der Tiefgaragenzufahrt</p>			

und Mülltonnen eine Grundfläche, die nahezu der eines zusätzlichen Einfamilienhauses entspricht und ebenfalls im Bereich der Doppelhäuser geplant ist. Dass die dritte Baureihe im Bereich der Einfamilienhäuser zugelassen wird ergibt sich aus deren Anordnung im Verlauf des Dürnbachs.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

zu 2.1: Für die beiden Doppelhäuser wurden ausreichend Flächen für Stellplätze ausgewiesen (Besucher, usw.). Garagenplätze im Gebäude integriert wurden nicht gewünscht. Vielmehr ist es Planungsziel, möglichst wenig oberirdische Garagen im WR 2 festzusetzen. Deshalb ist die Anbindung der TG-Stellplätze an die Doppelhäuser Planungswille, d. h. die Fahrzeuge der DH-Eigentümer sollen in der TG untergebracht werden. Die mögliche Fläche der TG ist im Bebauungsplan ausgewiesen. Die wirtschaftliche Planung der TG obliegt der Planung im Bauantrag, in Abhängigkeit von den notwendigen Stellplätzen. Eine wirtschaftliche Unterdeckung bzw. die Aussage, die Tiefgarage sei bei der Festsetzung von zwei statt drei Doppelhäusern nicht mehr finanzierbar, kann seitens der Marktgemeinde Schliersee nicht nachvollzogen werden, zumal eine nähere Begründung dieser Aussage fehlt. Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung für das Gemeindegebiet von Schliersee einschließlich des Ortsteils Neuhaus haben in den letzten Jahren zu erheblichen Steigerungen der Immobilienpreise geführt. Mit dem Bebauungsplan ist im Geltungsbereich zudem eine erhebliche Nachverdichtung vorgesehen, da bebaubare Flächen ein knappes Gut in der Marktgemeinde darstellen. Der Einlassung, Doppelhäuser in der nunmehr geplanten Größe mit Tiefgaragenplätzen ohne eigene Doppelgarage wären nicht vermarktbar ist aufgrund vorliegender Kenntnisse aus jüngster Vergangenheit zu widersprechen, da wiederholt Kaufverträge für Doppelhaushälften geschlossen wurden, die nicht über eine Doppelgarage verfügten.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

zu 2.2: Der Hinweis, eine kumulative Bestimmung sei nicht gewollt mit Verweis auf Ziff. 1.2.17 kann nicht nachvollzogen werden, da die Ziff. 1.2.17 nicht existiert. Die Anregung, lediglich eine GR festzusetzen, widerspricht den Grundzügen der Planung. Mit der Festsetzung einer GR und GRZ soll sowohl die Lage der Baukörper innerhalb des Geltungsbereichs aber auch das Ziel der Eingrünung des Baugebiets und extensiv genutzte Gartenflächen zur Wahrung des Gebietscharakters sowie die Begrenzung der Flächenversiegelung Nachdruck verliehen werden. Innerhalb des Geltungsbereichs sind die Grundstücksgrenzen so definiert, dass die Einhaltung der GRZ und GFZ möglich ist. Eine weitere Grundstücksteilung ist nicht vorgesehen. Da durch die Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse sowie der Festsetzung der Wandhöhe die Höhenentwicklung nach Ansicht der Marktgemeinde ausreichend bestimmt ist, wird dennoch auf die Festsetzung einer GFZ verzichtet. Die Festsetzungen sind entsprechend anzupassen.

Bezüglich der Einlassung, dass bei der Berechnung offensichtlich Grundstücksflächen zugrunde gelegt wurden, die kein Bauland im Sinne der BauNVO darstellen, wird auf die Festsetzung zu Ziff 1.2.2.1 verwiesen. Demnach sind die festgesetzten Grünflächen bei der Berechnung der Grundstücksfläche nicht anzurechnen.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

zu 2.3 und 2.5: Die Möglichkeit zur Errichtung von Terrassen ist in der Berechnung GRZ 2 geregelt. Die Notwendigkeit einer Anpassung der Festsetzung innerhalb des Bauraums und der GR wird geprüft. Sofern sich eine Änderung ergeben sollte, wird eine erneute Auslegung des Bebauungsplans erfolgen.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

zu 2.4: Die Marktgemeinde macht bei der angesprochenen Festsetzung zur Berechnung der Geschoßfläche von der Möglichkeit der Festsetzung gemäß § 20 Abs. 3, Satz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Gebrauch. Danach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz oder teilweise mitzurechnen oder ausnahmsweise nicht mitzurechnen sind. Im Übrigen wurde in der Abwägung zu Ziff. 2.2 auf Ersuchen des Bürgers 1 auf die Festsetzung einer GFZ verzichtet.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

zu 2.6: Auf folgende Formulierung in Punkt 1.6.6 der Grünordnung wird verwiesen: „Der Rückschnitt einzelner Gehölze ist nur zur Sicherung der angrenzenden Bebauung zulässig“. Diese Formulierung wird auch in Punkt 1.6.1 „Schutz von Baumbestand“ der Grünordnung übernommen. Aufgrund der vorgesehenen Möglichkeiten zum Rückschnitt der Gehölze um eine Gefährdung der geplanten Bebauung auszuschließen ist dem Wunsch des Bürger 1 nach Ansicht des Markt Schliersee in Abwägung der Planungsziele der Grünordnung zur Erhaltung des Gehölzbestandes am Dürnbach ausreichend Rechnung getragen.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan werden auf dem Weg der Berichtigung angepasst. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim war von Beginn an in die Planung eingebunden. Bereits am 19.07.2017 wurde vorab eine erste Stellungnahme ab-

gegeben. Im April 2019 fand ein gemeinsamer Scopingtermin vor Ort statt. Die vorgebrachten Anregungen fanden im Bebauungsplan entsprechende Berücksichtigung. Zudem erfolgte eine förmliche Beteiligung im Verfahren, jedoch ohne weitere Äußerung. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

Sowohl die Waldschmidtstraße, als auch die Grünseestraße sind durch Ortskanal erschlossen. Damit verfügen die angrenzenden Grundstücke über eine ordnungsgemäße kanalmäßige Erschließung. Sofern Grundstücke durch Teilung zu ihrer Erschließung einer grundbuchrechtlichen Sicherung bedürfen, ist diese auch zugunsten des Marktes Schliersee zu beurkunden und entsprechend nachzuweisen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufzunehmen. Nach telefonischer Rücksprache mit dem ZAS bezieht sich die geforderte Erweiterung des Ortskanalnetzes lediglich auf dessen Ausdehnung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, nicht auf das Gesamtnetz des Ortsteils Neuhaus. Diese Erweiterung ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht als öffentlicher Schmutzwasserkanal, sondern als private Erschließungsanlage durch den Vorhabensträger/Bauherrn zu tragen und mit den beteiligten Betreibern zu verhandeln bzw. durch städtebauliche Verträge mit dem Markt Schliersee zu regeln. Sollte durch die geplante Baumaßnahme eine Erhöhung der Kapazitäten notwendig sein, ist auch hier die Kostenverteilung durch städtebauliche Verträge mit der Gemeinde und dem Verursacher zu regeln. Hinsichtlich der weiteren Anmerkungen des ZAS, insbesondere zur Abwasser- und Oberflächenwasserbeseitigung wird auf die Entwässerungssatzung des Marktes Schliersee und die einschlägigen Rechtsvorschriften verwiesen. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplans Nr. 82 „Dürnbach“ umfangreiche Hinweise zur Beseitigung von Oberflächenwasser sowie darüber hinaus zum baulichen Schutz gegen Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

Die Hinweise und Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sie sind an die Vorhabensträger als Träger der Erschließung weiterzuleiten. Der Bebauungsplan steht der Berücksichtigung der angesprochenen Belange nicht entgegen und enthält bereits entsprechende Hinweise. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

Die Zustimmung hinsichtlich WR 1 und WR 2 wird zur Kenntnis genommen. Die im WR 3 vorhandenen erheblichen Eingriffe erfolgten ohne naturschutz- und wasserrechtliche Erlaubnisse. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sehen im Bereich der Uferböschung Baumpflanzungen 1. und 2. Wuchsordnung sowie die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenplans im Rahmen der Eingabeplanung vor. Zur geforderten Renaturierung sollen weitere Festsetzungen erarbeitet werden.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Inhaltsverzeichnis wurde nach der Entscheidung über Planungsalternativen, die dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 17.09.2019 als Vorentwurf vorlagen nicht mehr angepasst. Diese Anpassung sowie eine Konkretisierung der angesprochenen Festsetzungen und unbestimmten Rechtsbegriffe erfolgt vor der erneuten Auslegung.

Bezüglich Ziff. 1.2.2.1 - Ausdehnung der Grünfläche verweisen wir auf die konkretisierende Regelung unter 1.2.1.2 (Festsetzung der max. zulässigen Grundfläche für Wohnhäuser, dies ist Berechnungsgrundlage der GRZ 2).

Bezüglich Ziff. 1.2.2.12 - gemittelttes Gelände werden die Festsetzungen um folgende Formulierung ergänzt: „Die gemittelte Geländehöhe errechnet sich aus dem Durchschnittwert der Höhen an den Gebäudeecken“.

Die textliche Festsetzung zu Ziff. 1.2.20 („geringfügige Lageveränderung“) erhält folgende Formulierung: „Die Lage der Hauptgebäude darf ausnahmsweise geringfügig verändert werden, z. B. für notwendige Abstandsflächen. Hierzu ist eine städtebauliche Begründung notwendig.“

Ziff. 1.2.2.15. erhält folgende Formulierung: „Die Lage der Garagen kann nach Genehmigung durch die Marktgemeinde Schliersee ausnahmsweise verändert werden, wenn die Änderung städtebaulich begründet ist. Hierzu ist keine Bebauungsplanänderung notwendig.“

Ziff. 1.2.2.16. erhält folgende Formulierung: „Gartengerätehäuser nach § 14 BauNVO sind ausnahmsweise außerhalb der Baugrenzen bis zu einer max. Fläche von 12 m² je geplanter Bau-Parzelle zulässig, mit einer maximalen Einzelfläche von 3,0 x 4,0 m und einer max. Firsthöhe von 3,00 m, wenn dies städtebaulich begründet ist.“

Ziff. 1.2.2.17 (Festsetzung einer Schnurgerüstabnahme) wird gestrichen.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

Das Staatliche Bauamt Rosenheim – Fachbereich Straßenbau soll im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der angrenzenden Bundesstraße B 307 noch beteiligt werden. Eine Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist für die im Privateigentum befindlichen Grundstücksflächen weiterhin nicht angestrebt. Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind im Bebauungsplan geeignete Festsetzungen zur Erlangung ausreichender Sichtbeziehungen aufzunehmen.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee nimmt vom Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung) Kenntnis. Der Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zu überarbeiten erneut gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB auszulegen. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Darüber hinaus wird die Einholung von Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Lfd. Nr. 213

anwesend: 20

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 „Perfallstraße“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sowohl das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, als auch das Landratsamt Miesbach, u. a. die Untere Bauaufsichtsbehörde und die Untere Naturschutzbehörde, wurden im Verfahren bereits beteiligt, haben sich jedoch nicht geäußert. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellplatzsatzung der Marktgemeinde Schliersee ist Gegenstand des Bebauungsplans. Die Marktgemeinde erachtet den Sachverhalt der Stellplätze damit als ausreichend gesichert.

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Im Hinblick auf das Erfordernis der wasserrechtlichen Genehmigung von baulichen Anlagen wird die in den nachrichtlichen Übernahmen unter Ziff. B 2 enthaltene Formulierung wie folgt konkretisiert: „Jegliche Errichtung baulicher

Anlagen (auch Garagen und sonstige Nebenanlagen) im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete ist erst nach einer Ausnahmeentscheidung der Wasserbehörde zulässig. Dabei muss der Nachweis aller Voraussetzungen erbracht werden (§ 78 Abs. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz – WHG-). Darüber hinaus wird der Hinweis unter Ziff. 7.5 um folgende Formulierung ergänzt: „Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet bzw. dem vorliegend hohen Grundwasserstand werden hochwasserangepasste Bauweisen dringend empfohlen“. Das Plangebiet ist bereits seit Jahrzehnten bebaut. Inzwischen hat sich der Bedarf an Wohnraum und Stellplätze verändert. Sofern die Nachverdichtung zur Erhöhung der erforderlichen Retentionsräume führt, wird dies aufgrund der vorhandenen Siedlungsstrukturen durch den Marktgemeinderat billigend in Kauf genommen, wenn der Grundstückseigentümer trotz Kenntnis dieser Notwendigkeiten die jeweilige Bebauung im Rahmen der Zulässigkeit des Bebauungsplans weiterhin anstrebt.

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Hinsichtlich der Anmerkungen des ZAS zur Abwasserbeseitigung wird auf die Entwässerungssatzung des Marktes Schliersee und die einschlägigen Rechtsvorschriften verwiesen. Darüber hinaus enthält die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Perfallstraße“ weitere Hinweise zur Beseitigung von Oberflächenwasser.

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Die Hinweise betreffen die nachfolgende Ebene der Ausführungsplanung. Der Bebauungsplan steht der Berücksichtigung der angesprochenen Belange nicht entgegen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee nimmt Kenntnis. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

für den Beschluss: 20

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Perfallstraße“ in der Fassung vom 17.09.2019 mit den beschlossenen Hinweisen, Änderungen und Ergänzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

Lfd. Nr. 214	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Außenbereichssatzung „Waxenstein“; Billigung Satzungsentwurf

Der Marktgemeinderat Schliersee billigt den vorliegenden Entwurf der Außenbereichssatzung „Waxenstein“ in der Fassung vom 11.11.2019. Die Marktverwaltung wird mit der Durchführung der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange beauftragt. Voraussetzung für die Fortsetzung des Verfahrens ist der Nachweis der Eintragung der Dienstbarkeit Erstwohnsitzbindung mit Sicherungshypothek sowie ein Ankaufsrecht zugunsten des Marktes Schliersee.

Lfd. Nr. 215	anwesend: 20	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 3
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Anträge GR Waas, GR Dr. Mayer-Hubner, GRin Pohlus, GRin Dr. Seidenfus und GR Schauer auf Einladung eines Vertreters des Kommunalen Dienstleistungszentrums zur Erläuterung der Tätigkeitsfelder Verkehrsüberwachung, Forderungsmanagement und Vergabepattform

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 17 zu 3 Stimmen über den Antrag von GR Waas, GR Dr. Mayer-Hubner, GRin Pohlus, GRin Dr. Seidenfus und GR Schauer auf Einladung eines Vertreters des Kommunalen Dienstleistungszentrums ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung angenommen.

Lfd. Nr. 216	anwesend: 20		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

Homepage www.rathaus.schliersee.de; Sachstandsbericht

Lfd. Nr. 217	anwesend: 20	für den Beschluss: 20	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Bekanntgabe der in nichtöffentliche Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß der Anlage 1.

Lfd. Nr. 218	anwesend: 20	für den Beschluss: 20	gegen den Beschluss: 0
Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 15.10.2019			
Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 15.10.2019.			

Lfd. Nr. 219	anwesend: 20		ohne Beschluss
Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters			

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Schliersee, den 26.11.2019

Vorsitzender:

Schriftführer:

Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Alkofer

Sitzung vom 17.09.2019**157 Antrag Schliersee Touristik Verein e. V. auf Kostenbeteiligung zum Skulpturengarten im Kurpark Schliersee**

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 6 zu 8 Stimmen über den Antrag des Schliersee Touristik Verein e. V. auf Kostenbeteiligung zum Skulpturengarten im Kurpark Schliersee in Höhe von 15.000 € ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

158 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 51 „Markus Wasmeier Bauernhof- und Wintersportmuseum“; Auftragsvergabe Fertigung Bebauungsplanänderungsentwurf

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, den Auftrag über die Fertigung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Markus Wasmeier Bauernhof- und Wintersportmuseum“ an das Architekturbüro Johannes Wegmann in Schliersee zu erteilen.

159 Sanierung Kurweg; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, das Ing.-Büro M. K. Weisser GbR in Bad Aibling mit der Überarbeitung/Aktualisierung der Kostenberechnung im Zusammenhang mit der Sanierung des Kurweges zu beauftragen.

160 Burgruine Hohenwaldeck; Auftragsvergabe Bestandsaufnahme und Sanierungskonzept

Der Marktgemeinderat Schliersee spricht sich für eine bald mögliche Sanierung der Burgruine Hohenwaldeck aus, damit diese bedeutende Anlage erhalten und eine Gefährdung für Wanderer ausgeschlossen wird. Der Marktgemeinderat Schliersee regt an, die nächsten Schritte zwischen den Beteiligten (Forstbetrieb Schliersee, Markt Schliersee, Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Büro für Burgenforschung Dr. Joachim Zeune, etc.) abzustimmen. Weiterhin sollen die Möglichkeiten für die Gewährung von Zuwendungen seitens des Denkmalschutzes geprüft werden. Über eine Beteiligung des Marktes Schliersee an den Kosten für die Bestandsaufnahme und die Erstellung eines Sanierungskonzeptes wird vom Marktgemeinderat Schliersee zum gegebenen Zeitpunkt entschieden.

166 Beschaffung einer Schlauchpflege-Kompaktanlage für die Freiwillige Feuerwehr Schliersee

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt aufgrund des günstigsten Angebots die Lieferung einer Schlauchpflege-Kompaktanlage mit Zubehör (Schlauchwaschmodul und Schlauchtrocknungsmodul) entsprechend DIN 14082-7 in Verbindung mit DIN 14811 – Druckschläuche für die Freiwillige Feuerwehr Schliersee an die Firma Wilhelm Bockermann, Anlagen- und Gerätebau GmbH, Spenger Straße 281, 32130 Enger mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 55.536,11 € zu vergeben.

168 Liegenschaftsangelegenheit; Anfrage Wohnungseigentümergeinschaft Carl-Schwarz-Straße 2 – 38 auf Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 184/1 (Parkplatz Seestraße/Einmündung Carl-Schwarz-Straße)

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt über die Anfrage der Wohnungseigentümergeinschaft Carl-Schwarz-Straße 2 – 38 auf Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 184/1 (Parkplatz Seestraße/Einmündung Carl-Schwarz-Straße) ab. Die Kaufanfrage ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

170 Liegenschaftsangelegenheit; Anfrage auf Erwerb des Erbbaurechtsgrundstücks FINr. 1593/26, Anwesen Nagelspitzstraße 3

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt der Anfrage auf Veräußerung des Erbbaurechtsgrundstücks FINr. 1593/26, Anwesen Nagelspitzstraße 3 zu. Der Veräußerung hat zum höchstmöglich erzielbaren Verkaufspreis zu erfolgen

171 Liegenschaftsangelegenheit; Pachtvertrag Grundstücksteilfläche FINr. 19/14 an der Leitnerstraße (Parkplatz Reiter) – Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

Der Marktgemeinderat Schliersee nimmt die Kündigung der Vertragsverlängerung durch den Verpächter zur Kenntnis. Der Marktgemeinderat Schliersee spricht sich grundsätzlich für eine weitere Pacht der südlichen Teilfläche des Grundstücks FINr. 19/14 (Parkplatz/Grünfläche) an der Leitnerstraße aus. Diese Anpachtung dieser Fläche müsse jedoch künftig zu ortsüblichen Konditionen erfolgen. Der Marktgemeinderat Schliersee beauftragt diesbezüglich die Marktverwaltung mit den entsprechenden Vertragsverhandlungen.

172 Liegenschaftsangelegenheit; Vorkaufsrechtsanfrage Grundstück FINr. 939/39
Am Antritt

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB zum Verkehrswert für Straßenverkehrsflächen für das Grundstück FINr. 939/39. Die Verwaltung wird mit der Ausübung des Vorkaufsrechts beauftragt.

173 Antrag auf Ablöse von 9 Stellplätzen für den Gasthof Alte Wurzhütte und Neue Wurzhütte auf dem Grundstück FINr. 1875/1, Anwesen Roßkopfweg 1

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt einer Stellplatzablöse im Zusammenhang mit dem Antrag auf Umbau und Nutzungsänderung in einzelnen Geschossen mit Anbau zweier zusätzlicher Außentreppe als zweiten Rettungsweg in den bestehenden Gebäuden des Gasthofes Alte und Neue Wurzhütte auf dem Grundstück FINr. 1875/1, Anwesen Roßkopfweg 1 für gemäß Stellplatzsatzung insgesamt neun erforderliche Stellplätzen zum Ablösebetrag von insgesamt 69.300,00 € zu. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Ablösevertrag zu erarbeiten.

174 Wasserversorgung Schliersee; Trinkwasserversorgung Bergregion Schwarzenkopf - Gestattungsvereinbarungen

Der Marktgemeinderat Schliersee erteilt dem Abschluss der Gestattungsvereinbarungen zwischen dem Markt Schliersee und der Valepper Almgemeinschaft sowie der Almgemeinschaft Spitzingsee seine Zustimmung.

175 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. S 1550/2019 vom 18.07.2019, Teilerbauseinandersetzung (Erfüllung einer Teilungsanordnung) Anwesen Rauheckstraße 4

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Urkunde des Notars Christian Schmitt vom 18.07.2019, URNr. S 1550/2019, Teilerbauseinandersetzung (Erfüllung einer Teilungsanordnung) Anwesen Rauheckstraße 4.

176 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. S 1493/2019 vom 09.07.2019, Dienstbarkeit Trinkwasserleitung Grundstücke FINrn. 1642/1 und 1630/6 an der Josefstaler Straße

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Genehmigung der Urkunde des Notars Christian Schmitt in Miesbach vom 09.07.2019, URNr. S 1493/2019, Dienstbarkeitsbestellung Trinkwasserleitung Grundstücke FINrn. 1642/1 und 1630/6.

179 Personalverwaltung; Neueinstellung Mitarbeiter (m/w/d) Bauhof und Gärtner

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, den Stellenplan zur Haushaltssatzung um eine Vollzeitstelle als Arbeiter beim Bauhof zu ergänzen.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, den Stellenplan zur Haushaltssatzung um eine Vollzeitstelle als Arbeiter im Bereich Gärtner zu ergänzen.

182 Verwaltungsstreitsache Markt Schliersee ./ Freistaat Bayern wegen Vorbescheid FINr. 1421/7, Anwesen Waldschmidtstraße 22

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt aufgrund des richterlichen Hinweises vom 20.08.2019, dass in der Verwaltungsstreitsache Markt Schliersee gegen Freistaat Bayern wegen Vorbescheid (Az. M 9 K 18 2042) von Seiten des Marktes Schliersee eine prozessbeendende Erklärung abgegeben wird.

183 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 02.07.2019

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 02.07.2019.